

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SCHIESS GmbH

(Ausgabe Mai 2012)

1. ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle erteilten Bestellungen, Einkäufe und sonstigen Aufträge unabhängig von der Vertragsart (Lieferungen und Leistungen) der Schiess GmbH ("Schiess"). Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die Annahme von Lieferung und Leistung sowie die Bezahlung stellt keine Zustimmung dar.

2. ANGEBOT

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebote haben kostenlos zu erfolgen. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. AUFTRAGSERTEILUNG

- 3.1 Nur schriftliche mit rechtsgültiger Unterschrift versehene Aufträge sind gültig. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie von Schiess schriftlich bestätigt werden.
- 3.2 Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 3.3 Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen durch den Lieferanten bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Schiess.

4. AUFTRAGSANNAHME

- 4.1 Jeder angenommene Auftrag ist unter Angabe von Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers postwendend zu bestätigen. Schiess behält sich den Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Bestellung bei Schiess eingegangen ist.
- 4.2 Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, so hat der Lieferant in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichung hinzuweisen. Schiess ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn Schiess ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 4.3 Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können von Schiess Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion, Ausführung und Liefertermin verlangt werden. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln.

5. LIEFERZEIT

- 5.1 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der von Schiess genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Vereinbarte Fristen und Termine sind verbindlich. Ist nicht Lieferung frei Werk (gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für die Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise, jedoch nicht abschließend, Reisekosten, Bereitstellungen des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 5.2 Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzugeben.
- 5.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen Schiess die gesetzlichen Ansprüche zu. Unabhängig hiervon ist Schiess berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt

des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Kalenderwoche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Schiess behält sich ausdrücklich vor, weitere Schäden geltend zu machen.

5.4 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die vor- behaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgeltes für die betroffene Lieferung oder Leistung.

5.5 Schiess ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

5.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich Schiess die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei Schiess auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Schiess behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

6. PREISSTELLUNG

- 6.1 Die im Auftrag vorgeschriebenen Preise verstehen sich als Festpreise.
- 6.2 Bei Importen verstehen sich die Preise frei Werk (gemäß Incoterms 2000) als Festpreise inkl. Transport, Zoll, Einlagerung, Verzollungs- und Verpackungskosten frei deutscher Grenze.

7. VERSAND, LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG

- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant darauf zu achten, dass bzgl. Transportart und Laufzeit die für Schiess günstigste Lösung gewählt wird. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- 7.2 In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind neben der Artikelbezeichnung unsere Artikel- und Auftragsnummer, das Auftragsdatum und die Menge anzugeben. Der Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklaration.
- 7.3 Die Transportgefahr und -kosten trägt in jedem Fall der Lieferant. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der vereinbarten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.
- 7.4 Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 7.5 Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.

8. RECHNUNGEN

- 8.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis insbesondere die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zu der von Schiess angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein.
- 8.2 Schiess behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Auftragsdaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.
- 8.3 Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung oder Leistung ist Schiess berechtigt, einen angemessenen Betrag bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

9. ZAHLUNG

- 9.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto.
- 9.2 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes

durch den Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

9.3 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und Leistung.

10. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE, HAFTUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

10.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

10.2 Der Lieferant übernimmt die Haftung, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Weicht der Liefergegenstand davon ab, kann der Besteller auch nach Erhalt der Lieferung binnen einer Frist von zehn Werktagen ab Mitteilung durch den Lieferanten, nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

10.3 Falls der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflichten in Verzug ist, so steht Schiess das Recht zu, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. In dringenden Fällen kann Schiess nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

10.4 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

10.5 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Vollständigkeit und Richtigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Mängel jeglicher Art, werden von uns umgehend nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.6 Bei Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut, bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

10.7 Sofern und soweit ein Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist, stellt der Lieferant Schiess von derartigen Ansprüchen frei. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden oder schuldhaftes Unterlassen trifft. Der Lieferant hat Schiess in diesen Fällen in entsprechender Höhe von sämtlichen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen und der gesetzlichen Kosten gebotener Rechtsverfolgung, frei zu stellen. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er die Beweislast für die Mangelfreiheit des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.8 Die Gewährleistungszeit für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht.

10.9 Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und Schiess nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird über die Durchführung vor- genannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen und diese übersichtlich geordnet verwahren. Die Prüfungs- unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und Schiess bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im

Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten. Schiess behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des

Lieferanten und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, was auch die Berechtigung zu einem Audit im Unternehmen des Lieferanten enthält.

10.10 Entsprechen Teile des Lieferumfangs bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften von Schiess oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden.

10.11 Entstehen Schiess infolge der mangelhaften Lieferung oder Leistung Kosten, so hat der Auftragnehmer diese zu tragen. Dies gilt auch für eine Gesamtkontrolle, die das übliche Maß einer Eingangskontrolle übersteigt und infolge mangelhafter Lieferung nötig wurde.

10.12 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung, abzuschließen. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen

11. PRODUKTHAFTUNG

11.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

11.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff.11.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11.3 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

12. MATERIALBEISTELLUNGEN

12.1 Materialbeistellungen bleiben in jedem Fall im uneingeschränkten Alleineigentum von Schiess und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Auf Anforderung sind diese Gegenstände Schiess auszuhandigen.

12.2 Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden ausschließlich für Schiess vorgenommen. Während der Bearbeitung entdeckte Fehler am beigestellten Material sind sofort zu melden; die Weiterverarbeitung ist bis zur Erteilung weiterer Weisungen durch Schiess einzustellen.

12.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von Schiess zu liefernder Materialbeistellung nur berufen, wenn er die Materialbeistellungen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

12.4 Bei Wertminderungen oder Verlust hat der Lieferant unverzüglich mangelfreien Ersatz zu leisten.

12.5 Hiermit garantiert der Lieferant eine lückenlose und vollständige Ersatzteilverfügbarkeit für einen Zeitraum von 10 Jahren.

13. ZEICHNUNGEN, WERKZEUGE, AUSFÜHRUNGSBEHELFE

13.1 Von Schiess zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen oder sonstige Unterlagen bleiben uneingeschränktes Alleineigentum von Schiess und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von Schiess weder an Dritte weitergeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen u. dgl., die auf Kosten von Schiess angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von Schiess über.

13.2 Alle diese Beilagen und Behelfe i.w.S. sind in geeigneter Weise als Eigentum von Schiess zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls instand zu setzen oder zu erneuern.

Vorbehaltlich weiterer Rechte kann Schiess ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist jedenfalls ausgeschlossen.

13.3 Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind jeweils nur für den Auftrag maßgebend, für den sie zur Verfügung gestellt wurden. Die dem Lieferanten ausgehändigten Zeichnungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst bei Schiess. Es ist immer die zuletzt zugesandte Zeichnung mit dem entsprechenden Änderungsindex gültig. Für etwaige Schäden aus der Nichtbeachtung dieses Umstandes ist der Lieferant verantwortlich.

14. SCHUTZRECHTE

Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, -verarbeitung oder Benutzung durch Schiess Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt. Der Lieferant stellt Schiess und Schiess Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die Schiess in diesem Zusammenhang entstehen. Der Lieferant hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für Schiess wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, -verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.

15. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln, solange sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind.

15.2 Der Lieferant erklärt sich damit der Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten für Auftrags- und Informationszwecke einverstanden. Schiess wird die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz einhalten.

15.3 Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der bislang gemachten Angaben schriftlich zu informieren.

16. HÖHERE GEWALT

16.1 Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.

16.2 Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

17. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND RECHT

17.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungsverpflichtung die von Schiess angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort Aschersleben.

17.2 Gerichtsstand ist Stendal.

17.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Sollte keine Einigung erzielt werden, treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die allgemeinen Rechtsregelungen.